

Fachschaftsordnung

für den **Stadtsporthund Düsseldorf e.V.**

§ 1 - Einrichtung einer Fachschaft (FS)

- (1) Eine Fachschaft für eine Sportart wird auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet, wenn mindestens zwei verschiedene Vereine die gleiche Sportart (ggf. Sportverwandtschaft) betreiben und die Vereine Mitglied im **Stadtsporthund Düsseldorf e.V. (SSB)** sind sowie der Fachverband Mitglied des **Landessportbund NRW e.V. (LSB)** ist.
- (2) Mehrsparten-Mitgliedsvereine können mehreren Fachschaften angehören. In diesem Fall ist vom Mitgliedsverein jeweils ein/e Ansprechpartner/in für die entsprechende Fachschaft zu benennen.
- (3) Fachschaften organisieren und verwalten sich im Rahmen der Satzung des SSB und dieser Ordnung selbst.
- (4) Die Fachschaften vertreten ihre Belange innerhalb des Stadtsporthundes; sie unterstützen die Ziele und Aufgaben des SSB und wirken nach innen.

§ 2 – Fachschaftsversammlung

- (1) Die FS-Versammlung ist das Treffen aller Vereinsvertreter/innen einer Fachschaft.
- (2) Jährlich findet die FS-Versammlung statt, nach Möglichkeit vor dem 30.06.
- (3) Sie wählt eine/n Fachschaftsleiter/in und Vertreter/in (spätestens alle 3 Jahre).
- (4) Jeder Verein hat eine Stimme.
- (5) Jede Fachschaftsversammlung ist zu protokollieren und muss durch Unterschriftenlisten gegenüber dem SSB belegt werden.
- (6) Der SSB erhält eine Tagesordnung 3 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (7) Vertreter/innen des SSB sind zur Fachschaftsversammlung einzuladen.

§ 3 – Fachschaftsleiter/in

- (1) Der/Die Fachschaftsleiter/in einer Sportart vertritt die Interessen einer Sportart.
- (2) Der/Die Fachschaftsleiter/in ist Mitglied des SSB-Hauptausschusses.
- (3) Er/Sie berichten dem Hauptausschuss über die Angelegenheiten ihrer Fachschaft.
- (4) Er/Sie unterstützt den SSB bei der Kommunikation mit den Mitgliedsvereinen.
- (5) Scheidet ein/e Fachschaftsleiter/in vorzeitig aus, und es gibt keine/n Vertreter/in oder Nachfolger/in übernimmt der SSB Düsseldorf die kommissarische Leitung bis zur nächsten Fachschaftsversammlung.

§ 4 - Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die rechtsgeschäftliche Abwicklung aller Aktivitäten/Veranstaltungen verbleibt bei den jeweiligen Vereinen.
- (2) Die Fachschaften führen keine eigenen Kassen oder Konten.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Hauptausschusses am 06.09.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen für Fachschaften.

Um einen reibungslosen Start für die Fachschaftsordnung zu gewährleisten, behalten zuvor getroffene (mündliche) Absprachen bis zur nächsten Fachschaftsversammlung ihre Gültigkeit.